

§ 13

(1) Für die Berechnung der Fristen und bei Versäumung einer Frist finden die §§ 42, 43 und 44 bis 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung ist die Beschwerde zulässig. § 15 gilt entsprechend.

§ 14

(1) Der Wirtschaftsstrafbescheid ist zu begründen. In der Begründung sind die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsmittel anzugeben.

(2) Der Wirtschaftsstrafbescheid ist dem Betroffenen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen zuzustellen. Die Zustellung kann auch durch Übergabe an den Beschuldigten gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

§ 15

(1) Gegen den Wirtschaftsstrafbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde an den zuständigen Minister zu. Die Entscheidung des Ministers ist endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung des Strafbescheides bei der Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, die den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung bei dem Minister wird die Frist gewahrt.

(3) Erachtet die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, deren Bescheid angefochten worden ist, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpen; andernfalls hat sie die Beschwerde an den zuständigen Minister weiterzuleiten.